

Genehmigung für den Plastwerkstoffeinsatz**§ 3**

(1) Der Einsatz von Plastwerkstoffen gemäß § 1 Abs. 1 sowie deren Regenerates

- für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen,
- für die Fortführung oder Erweiterung der Produktion von Plastformteilen, wenn dazu Ersatz- bzw. zusätzliche Formwerkzeuge benötigt werden,

bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn für die Produktion von Plastformteilen anstelle des bisherigen oder beantragten Plastwerkstoffes ein anderer Plastwerkstoff vorgesehen wird oder eingesetzt werden soll.

(2) Sofern in der erteilten Genehmigung keine abweichenden Festlegungen enthalten sind, gilt die Genehmigung bis zum Verschleiß des jeweiligen Werkzeugs.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Plastwerkstoffeinsatz ist in dreifacher Ausfertigung

- bei Plastformteilen, die für den Bevölkerungsbedarf, für gesellschaftliche Bedarfsträger, für den Export oder für mehrere Bedarfsträger der Volkswirtschaft bestimmt sind, vom Hersteller des Plastformteils,

- in allen anderen Fällen vom Bedarfsträger des Plastformteils

über das übergeordnete Organ (Fondsträger) an die Chemieberatungsstelle zu richten. Die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate richten ihre Anträge unmittelbar an die Chemieberatungsstelle, soweit durch ihre zuständigen Minister nichts anderes festgelegt wurde. Die Antragstellung hat auf Vordrucken zu erfolgen, die bei der Chemieberatungsstelle¹ anzufordern sind.

(4) Die Anträge sind

- bei Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach Abschluß der Arbeitsstufe K 2,
- in allen anderen Fällen nach Vorliegen der bestätigten Plastformteilzeichnung zu stellen.

(5) Die übergeordneten Organe haben die Anträge vor der Weiterleitung an die Chemieberatungsstelle hinsichtlich Vollständigkeit der Angaben und Beachtung der Grundsätze gemäß § 2 zu überprüfen und mit ihrem Befürwortungsvermerk zu versehen. Anträge, die den Anforderungen nicht entsprechen, haben sie zurückzuweisen.

§ 4

(1) Die Chemieberatungsstelle hat je eine Ausfertigung der eingehenden Anträge innerhalb 1 Woche

- den für die Plastwerkstoffe zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen,
- den für die Plastformteile und Formwerkzeuge zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen

zur Prüfung und Stellungnahme zuzuleiten, deren Ergebnisse innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Chemieberatungsstelle mitzuteilen sind.

(2) Auf der Grundlage der Stellungnahmen hat der Leiter der Chemieberatungsstelle über die Anträge innerhalb von weiteren 2 Wochen zu entscheiden.

(3) Die Genehmigung kann mit Einschränkungen in zeitlicher, mengenmäßiger oder sonstiger Hinsicht sowie in Verbindung mit Auflagen erteilt werden und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 5

(1) Der Leiter der Chemieberatungsstelle ist berechtigt, innerhalb 1 Woche nach Eingang eines Antrages den Leiter des¹

für den Plastwerkstoff zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs zu beauftragen, über den an ihn weitergeleiteten Antrag eigenverantwortlich zu entscheiden. Die Chemieberatungsstelle gibt hiervon dem für das Plastformteil und Formwerkzeug zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ mit der Übersendung des - Antrages gemäß § 4 Abs. 1 Kenntnis. Die von diesem Organ abzugebende Stellungnahme ist in diesen Fällen dem für den Plastwerkstoff zuständigen bilanzierenden oder bilanzbeauftragten Organ zu übersenden. Die Chemieberatungsstelle hat auch den Antragsteller über die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zu unterrichten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Leiter des für den Plastwerkstoff zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des für das Plastformteil und Formwerkzeug zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs über den Antrag innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Stellungnahmen zu entscheiden. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Über die gemäß Abs. 2 getroffenen Entscheidungen ist der Leiter der Chemieberatungsstelle zu informieren.

§ 6

(1) Die Neuaufnahme, Fortführung oder Erweiterung der Produktion von Plastformteilen gemäß § 3 Abs. 1 und die Herstellung der dazu benötigten Formwerkzeuge dürfen erst erfolgen, wenn den Betrieben die für den Plastwerkstoffeinsatz erteilte Genehmigung vorliegt. Hierfür sind die Plastformteile sowie die Formwerkzeuge herstellenden Betriebe nachweislichpflichtig.

(2) Erteilte Genehmigungen können durch die Chemieberatungsstelle für unwirksam erklärt werden, wenn das aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 7**Beschwerderecht**

(1) Gegen die Versagung der Genehmigung, die Einschränkung der Genehmigung sowie die erteilten Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides über das übergeordnete Organ

- bei Entscheidungen gemäß § 4 an den Leiter der Chemieberatungsstelle,
- bei Entscheidungen gemäß § 5 an den Leiter des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs

zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang dem Minister für Chemische Industrie zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist hiervon zu unterrichten. Der Minister für Chemische Industrie entscheidet innerhalb von weiteren 4 Wochen endgültig.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen.

§ 8**Anleitung, Kontrolle**

(1) Die Chemieberatungsstelle hat die für die Plastwerkstoffe, Plastformteile und Formwerkzeuge zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den §§ 4 und 5 anzuleiten.

(2) Der Chemieberatungsstelle obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung.